

Gemeinde Zimmern o.R.
Landkreis Rottweil

Begründung
gem. § 9 BauGB

zum

Bebauungsplan
„Pulverweg“

Satzung
12.04.2022

BIT | INGENIEURE

Goldenbühlstraße 15
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.nr.: 07721/2026-0
villingen@bit-ingenieure.de

I N H A L T

I Begründung

1. Anlass der Planaufstellung

2. Standortauswahl

3. Plangebiet

- 3.1 Geltungsbereich und Umschreibung des Plangebietes
- 3.2 Bestandssituation und derzeitige Nutzung
- 3.3 Naturräumliche Situation
- 3.4 Anbindung / Zufahrt

4. Planerische Ausgangssituation

- 4.1 Eigentumsverhältnisse
- 4.2 Planungsrecht
- 4.3 Schutzgebiete / Ökologische Belange
- 4.4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

5. Wesentliche Planinhalte

- 5.1 Planungsziele / Leitgedanken
- 5.2 Planungskonzept
 - 5.2.1 Nutzungsart
 - 5.2.2 Parzellierung
 - 5.2.3 Erschließung
 - 5.2.4 Ver- und Entsorgung

6. Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

- 6.1 Art der baulichen Nutzung
- 6.2 Maß der baulichen Nutzung
- 6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen; Stellung baulicher Anlagen
- 6.4 Verkehrsflächen

6.5 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

6.6 Grenzen des Geltungsbereiches

6.7 Hinweise und Empfehlungen

7. Begründung der Örtlichen Bauvorschriften

7.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Hauptfirstrichtung

7.2 Abgrabungen und Aufschüttungen

7.3 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

7.4 Einfriedungen und Stützmauern

7.5 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel

7.6 Anlagen für Niederschlagswasser

7.7 Ordnungswidrigkeiten

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Städtebauliche Auswirkung des Plangebietes

8.2 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

8.3 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

8.4 Finanzielle Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

9. Statistische Daten / Flächenbilanz

10. Rechtsgrundlagen

Anlagen:

1. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (HPA) (Quelle: Büro Grossmann)

I BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Planaufstellung

Das Bebauungsplanverfahren dient der städtebaulichen Ordnung einer innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegenden Planfläche. Dabei steht die Sicherung der vorhandenen Nutzungen und Bauungen im Vordergrund, aber auch die Schaffung von einheitlichen Strukturen und Handlungsvorgaben für künftige innerhalb des Gebietes geplanter Bauvorhaben. Diese sollen für den Gebietstypus angemessen sein und die besondere Lage der Planfläche innerhalb der Siedlungsentwicklung Zimmerns berücksichtigen. Dabei ist der Siedlungsbereich von einer dörflichen Struktur ab den 70er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts geprägt, wonach landwirtschaftlich genutzte Baugrundstücke im Westen anschließen und reine Wohngebiete im Süden und Osten mit den damals gängigen relativ großen Grundstückszuschnitten, die sich regelmäßig auch aus der Umnutzung ehemaliger Landwirtschaftsbetriebe ergeben haben.

Der ausgewiesene Planungsraum befindet sich im Nordosten Zimmerns im Übergangsbereich zu den im Osten in den zurückliegenden Jahrzehnten entstandenen Neubaugebieten. Die Planfläche stellt darüber hinaus derzeit den nördlichen Gebietsrand innerhalb der Ortslage dar. Eine Weiterentwicklung der Gemeinde in nördlicher Richtung, in landwirtschaftlich genutzte Strukturen, ist gegenwärtig nicht erkennbar, so dass das Plangebiet eine dauerhafte Randlage einnehmen sollte.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen somit die rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung vorhandener Strukturen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung neuer Vorhaben für eine verträgliche Nutzung geschaffen werden. In Absprache mit der Unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Rottweil kann der Bebauungsplan beschleunigt gemäß §13a BauGB aufgestellt werden.

2. Standort

Orts- und Landschaftsbild:

Die bereits gewachsenen Strukturen beeinträchtigen das Orts- und Landschaftsbild nicht sonderlich. Der Standort ist aufgrund der Randlage in die angrenzende Flur nicht stark exponiert (fernwirksam). Darüber hinaus verläuft weiter nördlich die B27.

Verkehrliche Erschließung: Der Standort ist im Verkehrsnetz Zimmerns verkehrstechnisch gut erschlossen und ist des Weiteren von einem nicht zu unterschätzenden Durchgangsverkehr geprägt, da der Pulverweg in der Fortführung in die Gemeindeverbindung nach Rottweil mündet.

Ver- und Entsorgung:

Die Erschließung des Plangebietes ist mit allen erforderlichen Medien, Strom, Wasser, Abwasser, etc. bereits erstellt.

3. Plangebiet

3.1 Geltungsbereich und Umschreibung des Plangebietes

Der ausgewiesene Planungsraum befindet sich am nördlichen Ortsende, wo sich landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Im Westen, Süden und Osten grenzen vorhandene Siedlungsstrukturen unterschiedlicher Prägung an.

Das Gebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,16 ha. Es weist eine Ausdehnung von ca. 125 m in Nord-Süd-Richtung und im Mittel ca. 275 m in Ost-West-Richtung auf.

Die Höhenlage variiert zwischen 668 und 660 m ü. NN, bei einem mittleren Gefälle von 4% von Nordwesten nach Südosten. Die Geländeneigung ist nahezu konstant.



Abb. 1: Geltungsbereichsfläche im Luftbild

3.2 Bestandssituation und derzeitige Nutzung

Das Gebiet grenzt west, süd- und ostseitig an die bestehende Ortslage an, wo sich bereits Wohnbau- und gemischt genutzte Flächen befinden.

Die Nutzung innerhalb des Plangebietes ist (im Vergleich zu heutigen Strukturen) von großen Einzelparzellen geprägt, die über eine überwiegend zweigeschossige Bebauung und einiger Doppelhausbebauungen dennoch sehr verdichtet erscheint. Im Zentrum des Plangebietes ist eine größere, unbebaute Grünfläche vorhanden. Über eine rückwärtige Erschließung könnte hier eine innerörtliche Nachverdichtung generiert werden. Die Flächen befinden sich in Privateigentum.

3.3 Naturräumliche Situation

Der Kernort Zimmern o.R. ist frei von besonders geschützten Naturräumen. Ökologische höherwertige Bereiche schließen sich im Nordosten erst im Bereich der Neckartalaue in Rottweil und im Süden im Übergangsbereich zum Schwarzwald-Baar-Kreis mit Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Eschach und zusammenhängenden EU-Vogelschutzgebieten an.

3.4 Anbindung / Zufahrt

Die verkehrliche Erschließung innerhalb des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Erschließungsstraßen Pulverweg und Mühlhöfle. Innerhalb des Straßennetzes von Zimmern hat die Achse Pulverweg, Hansjakobstraße und Hochwiesle in Ost-West-Richtung eine zentrale Bedeutung und erschließt am nördlichen Rand gelegene Gebiete Zimmerns, vor allem in Richtung Osten nach Rottweil und nach Westen zu den vorhandenen Gewerbeflächen und Einkaufszentren.

4. Planerische Ausgangssituation

4.1 Eigentumsverhältnisse

Die bereits bebauten Baugrundstücke befinden sich vollständig in Privateigentum.

4.2 Planungsrecht

Flächennutzungsplan:

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil 2020 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

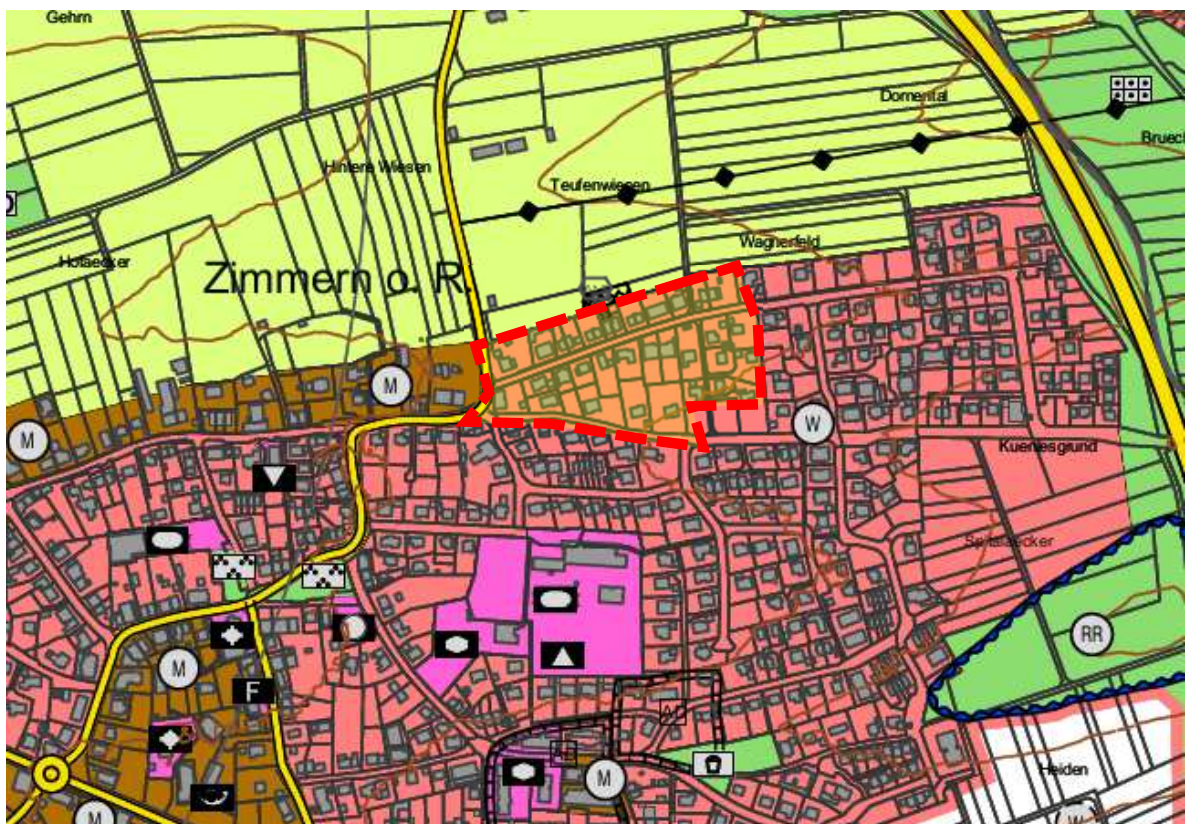


Abb. 2: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Bebauungsplanverfahren:

Verfahren nach §13a BauGB:

Die Plangebietsfläche liegt vollständig im Innenbereich, wodurch es sich im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens um Maßnahmen der Innenentwicklung, für die das Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar ist, handelt. Die Anwendungsvoraussetzung wurde geprüft. Die zulässige Grundfläche liegt bei § 13a BauGB mit max. 20.000 qm deutlich über der vorhandenen Grundfläche von $27.000 \text{ qm} \times 0,4 = 10.800 \text{ qm}$.

Angrenzende Bebauungspläne:

1. "Hansjakobstraße Teil I", Rechtskraft: 20.02.1987
Nutzungsart: Dorfgebiet (MD)
2. "Immelwiesen, Schule Nord", Rechtskraft: 28.04.1972
Nutzungsart: angrenzend allgemeines Wohngebiet (WA), weiter südlich reines Wohngebiet (WR)
3. "Immelwiesen, Schule Nordost, 1. Änderung", Rechtskraft: 29.06.1984
Nutzungsart: überwiegend allgemeines Wohngebiet (WA)
4. "Zimmern - Ost Teil I", Rechtskraft: 21.02.1992
Nutzungsart: allgemeines Wohngebiet (WA)

4.3 Schutzgebiete / Ökologische Belange

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

4.4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (HPA) (Quelle: Büro Grossmann)

Um ausschließen zu können, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Lebensräume von potentiell vorkommenden Arten, die unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG fallen, beeinträchtigt werden, ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (HPA) erstellt worden.

Die HPA kommt zu folgendem Ergebnis (Fazit aus dem Untersuchungsbericht):

„Nach den Ergebnissen der Untersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen bzw. erscheint deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten und die Fledermäuse. Zu differenzieren sind dabei die unbebauten Flurstücke inklusive des Eckgrundstücks

Hansjakobstraße 36 auf der einen Seite und die Flurstücke, in denen die Baufenster stark vergrößert wurden, auf denen allerdings aktuell kein wesentlicher Ausbau oder Umbau vorgesehen ist.

Unbebaute Grundstücke

Auf eine grundsätzliche Überprüfung und Erhebung des spezifischen Artenspektrums und zur Abklärung, inwieweit Verbotstatbestände möglicherweise betroffen sind oder ob spezifische Maßnahmen zum Funktionserhalt erforderlich werden, kann auf den drei zur Bebauung anstehenden Flurstücken 83/3, 973/3 und 972/5 verzichtet werden. Eine Rodung der Gehölze ist allerdings im Winterhalbjahr in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Bei bevorstehendem Abriss des Wohnhauses auf dem Flurstück 83/3 muss allerdings rechtzeitig die mögliche Nutzung durch Fledermäuse abgeklärt werden. Bei einem festgestellten Verdacht auf eine Quartiersituation muss diese evtl. durch Ausflugkontrollen in der aktiven Zeit der Fledermäuse – idealerweise Mai/ Juni – untersucht werden.

Bebaute Grundstücke mit erweiterten Baufenstern

Eine Erhebung von Vögeln und Fledermäuse erscheint sinnvoll, sobald erheblich in die dichten Gehölzbestände der Flurstücke 696/1-5 im Zuge von An- oder Umbauten der vorhandenen Gebäude eingegriffen wird. Da hierzu keine Absichtserklärungen und Planungen vorliegen, sollten die Erhebungen erst bei Bekanntwerden solcher Planungen vorgesehen und durchgeführt werden.

Für alle sonstigen Artengruppen sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.“

5. Wesentliche Planinhalte

5.1 Planungsziele / Leitgedanken

Das Bebauungsplanverfahren dient der städtebaulichen Ordnung einer innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegenden Planfläche. Dabei steht die Sicherung der vorhandenen Nutzungen und Bebauungen im Vordergrund, aber auch die Schaffung von einheitlichen Strukturen und Handlungsvorgaben für künftige innerhalb des Gebietes geplanter Bauvorhaben

5.2 Planungskonzept

5.2.1 Nutzungsart

Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) verträgt sich im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit den angrenzenden vorhandenen Wohn- und Mischgebietsflächen und bildet die im Gebiet vorhandenen Strukturen

gut ab. Vom Plangebiet geht kein erheblicher Störgrad auf die angrenzende Bebauung aus.

5.2.2 Parzellierung

Die Parzellierung ergibt sich aus dem Bestand heraus.

5.2.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über das bereits vorhandene Verkehrsweernetz der Gemeinde Zimmern o.R. gesichert.

5.2.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist über die vorhandenen Anlagen bereits gesichert.

6. Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die „WA“-Ausweisung deckt die vorhandenen Baustrukturen ab und schafft im Rahmen der Zulässigkeiten Freiraum für künftige Bauvorhaben.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (**WA – Allgemeines Wohngebiet**) ergeben sich aus der vorhandenen und beabsichtigten städtebaulichen Nutzung als Wohngebiet – sie orientieren sich an der Nutzungsstruktur der näheren Umgebung.

Sämtliche möglichen ausnahmsweise Zulässigkeiten nach § 4 (3) BauNVO werden aufgrund der Hervorhebung des Wohncharakters des Plangebietes ausgeschlossen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit deren Höhenlage.

Grundflächenzahl

Im Allgemeinen Wohngebiet werden Grundflächenzahlen von max. 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl mit Nebenanlagen und befestigten Freiflächen ist im Rahmen des § 19 Abs. 4 Nr.3 BauNVO zulässig.

Gebäudehöhen

Die Festsetzungen zur Geschosshöhe und den Gebäudehöhen dienen zur Realisierung der angestrebten städtebaulichen Nutzung und unterstützen die geplanten Proportionen der Baukörperentwicklung. Eine übermäßige Höhenentwicklung der Gebäude soll ausgeschlossen und eine harmonische Höheneinbindung der Gebäude in den Geländeverlauf und die Umgebung sichergestellt werden. Die Regelungen unterstützen somit ein städtebaulich angemessenes Einfügen der Neubebauung in das Umfeld und erlauben gleichzeitig einen hinreichenden Nutzungsspielraum für die Gebäudeplanung. Darüber hinaus sollen mit den getroffenen Festsetzungen die im Gebiet vorhandenen Gebäudetypen möglichst gut abgebildet werden.

Höhenlage der baulichen Anlagen

Im Bebauungsplan werden Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) mit Bezug zur Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche festgesetzt, um die Höhenlage der Gebäude und den Höhenbezug zum Gelände und zu den Erschließungsstraßen zu steuern.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen; Stellung baulicher Anlagen

Entsprechend dem Charakter der bestehenden und der Umgebungsbebauung wird für das Plangebiet die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind dabei neben freistehenden Einzelhäusern auch Doppelhäuser.

Mit den im zeichnerischen Teil festgesetzten Baufenstern sowie den Festsetzungen zur Bauweise soll eine harmonische städtebauliche und topographische Einbindung der Baukörper unterstützt werden. Für vorhandene Nutzungen sollen Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung geschaffen werden.

6.4 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden wie im Bestand vorhanden festgesetzt.

6.5 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

Die Stellung von Garagen, Carports und Nebenanlagen regelt sich im Sinne von § 23 BauNVO, da im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Zwischen Carport- oder Garagenvorderfront und der öffentlichen Verkehrsfläche muss bei senkrechter Zufahrt von der Straße mindestens ein Abstand von 5,00 m eingehalten werden. Durch den Sicherheitsabstand wird ein übersichtliches Ausfahren aus der Garage / dem Carport unterstützt. Gleichzeitig stehen die Garagenzufahrten zusätzlich zu den notwendigen Stellplätzen für Besucher zur Verfügung, wodurch wirksam zu einer Reduzierung des Parkens im öffentlichen Raum beigetragen wird.

Garagen oder Carports, die parallel zur Straße errichtet werden, müssen mindestens 1,00 m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten, um einen ausreichenden Sicht- und Schutzbereich zum öffentlichen Raum frei zu halten.

6.6 Grenzen des Geltungsbereiches

Die Fläche des Bebauungsplanes wurde mit dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat am 04.06.2019 festgelegt.

6.8 Hinweise und Empfehlungen

Die Begründung zu den aufgeführten Hinweisen ergibt sich durch die Art ihrer Formulierung und muss hier nicht weiter ausgeführt werden.

7. Begründung der Örtlichen Bauvorschriften

7.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Hauptfärbung

Durch Festsetzungen zur Gestaltung der Fassaden und Dächer einschließlich der Materialien wird ein Mindestmaß an gestalterischer Homogenität des Plangebietes in Bezug zur Umgebungsbebauung gewährleistet.

Nichtglänzende Materialien und gedeckte Farbtöne sollen eine zurückhaltende Dachgestaltung festschreiben und eine Anpassung an das Ortsbild fördern.

Die notwendige Bau- und Gestaltungsfreiheit für die Wohngebäude wird dadurch nicht eingeschränkt.

7.2 Abgrabungen und Aufschüttungen

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

7.3 Nebenanlagen

Durch Bestimmungen zu den Standorten und Anforderungen an die Gestaltung der Nebenanlagen soll eine geordnete und verträgliche Einbindung in das Wohngebiet auch hinsichtlich der Funktion des öffentlichen Raumes unterstützt werden.

7.4 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Ein erhöhter Stellplatznachweis wird festgesetzt, um den Parkierungsdruck im öffentlichen Raum einzudämmen bzw. um dem zu erwartenden Pkw Aufkommen durch ausreichend private Stellplätze auf den Grundstücken gerecht zu werden. Die Erfahrung zeigt, dass in Wohngebieten von Dörfern oder gleichermaßen von Gemeindeteilen, die nicht fußläufig erreichbar sind und zudem nur über eine geringe ÖPNV-Dichte verfügen, ein hoher Versorgungsgrad mit privaten Kraftfahrzeugen besteht. Die zusätzliche Errichtung von Stellplätzen auf den privaten Grundstücksflächen ist - unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Grundstücksgrößen - als zumutbar zu betrachten und gegenüber der Gewährleistung des Verkehrsablaufes im gesamten Gebiet geringer zu gewichten.

7.5 Einfriedungen und Stützmauern

Durch die Begrenzung der Höhe von Einfriedungen und Stützmauern zu öffentlichen Verkehrsflächen soll eine Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Gestaltung der Grundstücke insbesondere zum öffentlichen Raum hin gefördert werden. Um übermäßige Erhöhungen der Gartenflächen, verbunden mit überdimensionierten, abweisend wirkenden Stützbauwerken auszuschließen, werden entsprechende Regelungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Einfriedungen und Stützmauern getroffen.

7.6 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel

Die getroffenen Festsetzungen sind der zugehörigen Satzung zu Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Zwerchgiebeln entnommen und sollen ein harmonisches und einheitliches Erscheinungsbild innerhalb der Gemeinde gewährleisten.

7.7 Anlagen für Niederschlagswasser

Für die Neubebauung von Grundstücken wird die Anlage von Retentionsanlagen wie Zisternen o. ä. festgesetzt, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu reduzieren und den Wasserhaushalt zu schonen.

7.8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Städtebauliche Auswirkungen des Plangebietes

Es sind keine städtebaulichen Auswirkungen durch das Plangebiet erkennbar.

8.2 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Insgesamt sind durch das Plangebiet keine außerordentlichen Auswirkungen auf bestehende Nutzungen erkennbar bzw. zu erwarten.

8.3 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

Keine.

8.4 Finanzielle Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Keine.

9. Statistische Daten

Flächenbilanz

	(brutto)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	2,70 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	<u>0,46 ha</u>
Gesamt	3,16 ha

10. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

Ausgefertigt: 13.04.2022

Zimmern o.R. 13.04.2022

gez. Carmen Merz
Bürgermeisterin

Dienstsiegel